

RATGEBER

Darf eine Lehrperson weitererzählen, was die Schulleitung im Mitarbeitergespräch ausgesagt hat?

Urs N. Kaufmann
alv-Sekretär.

Lehrpersonen sind in Angelegenheiten der Schule grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Was in einem Mitarbeitergespräch gesprochen wurde, ist persönlicher Natur und darf nicht weitererzählt werden. Wenn eine Lehrperson nach einer für sie unerfreulichen Unterredung enttäuscht und verärgert im Lehrerzimmer über die Schulleitung herzieht, kann das zu Problemen führen. Denn für alle Angestellten gilt auch in der Schule wie in der Privatwirtschaft die so genannte Loyalitäts- oder Treuepflicht. Zur allgemeinen Treuepflicht gehört, dass sich die Lehrpersonen gegenüber den Vorgesetzten wie Schulpflege oder Schulleitung weder widerrechtlich noch ungebührlich verhalten. Weiter haben die Lehrpersonen alles zu unterlassen, was das Betriebsklima stören würde. Ungebührliches und gezielt aufwiegelndes Verhalten einer Lehrperson käme einer Treuepflichtverletzung gleich. Mängel im Verhalten können ausreichende Gründe für eine Kündigung sein, wenn sie sich trotz schriftlicher Mahnung von Seiten der Schulpflege während der angesetzten Bewährungszeit fortsetzen würden.

Das heisst nun aber nicht, dass sich Lehrpersonen einen Maulkorb verpassen las-

sen müssen. Im Mitarbeitergespräch haben die Lehrpersonen das Recht, ihre Meinungen, Ansichten und Vorbehalte sowie ihre Gegendarstellung zu Vorwürfen anzubringen, sei es zu Sachfragen als auch zu Personenfragen. Es empfiehlt sich, nach eher heiklen Mitarbeitergesprächen ausdrückliches Stillschweigen zu vereinbaren, an das sich beide Seiten zu halten haben. Die Schulleitung kann auch eine gleichlautende Weisung an die Lehrperson richten. Eine solche Weisung ist grundsätzlich sachlich vertretbar und für die Lehrperson zumutbar, wenn damit unnötige Unruhe oder die Eskalation eines bestehenden Konflikts vermieden werden kann. Fühlt sich eine Lehrperson von der Schulleitung absolut nicht verstanden, in krassem Masse ungerecht behandelt oder gemobbt, so kann sie sich an ihre Anstellungsbehörde, die Schulpflege, wenden. Als Geheimnisträgerin bestimmt die Lehrperson grundsätzlich selber ob, beziehungsweise wie weit, sie im Team über ein Gespräch mit der Schulleitung berichten will. Solange es sich dabei um Sachfragen handelt, ist das unbedenklich. Dabei gilt: «C'est le ton qui fait la musique». Die Schulleitung vor dem Team zu desavouieren, geht aber aus arbeitsrechtlicher Sicht nicht. Dasselbe trifft selbstverständlich für ehrverletzende oder gar strafrechtlich relevante Aussagen zu.

Urs N. Kaufmann, alv-Sekretär

Siehe dazu auch die beiden Ratgeber-Artikel Nr. 25 und 26 «Wie steht es mit dem Amtsgeheimnis und der Auskunftspflicht?» auf www.alv-ag.ch → Dienstleistungen → Ratgeber.

